



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

22. Februar 2018

42. Jahrgang / Nr. 6

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

21. Einhundertsechzehnte Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven für den Bereich „Westlich Ernst-Gehben-Weg“

22. Hauptsatzung der Gemeinde Oberndorf, Landkreis Cuxhaven, vom 6. Februar 2018

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

21.

EINHUNDERTSECHZEHNTE ÄNDERUNG des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven für den Bereich „Westlich Ernst-Gehben-Weg“

Gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), hat das Amt für regionale Landesentwicklung in Lüneburg mit Verfügung vom 29. Januar 2018 (Az.: ArL-LG.24-21101-Cux-116) die vom Rat der Stadt Cuxhaven am 14. September 2017 beschlossene Hundertsechzehnte Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Planbereichsbeschreibung:

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Altenbruch. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 10/13 der Flur 15, Teilflächen der Flurstücke 6/2 und 13/38 sowie das Flurstück 2/1 und das Flurstück 9/59 der Flur 29.

Das Plangebiet wird begrenzt:

Für den Teilbereich A - Baugebiet

Im Norden durch den Altenbrucher Kanal

Im Osten durch den Ernst-Gehben-Weg und die Hausgrundstücke Ernst-Gehben-Weg 9, 11, 13 und 15

Im Süden von der Bebauung entlang der Friedrichstraße 1, 3 und 5

Im Westen durch den Friedhof

Für den Teilbereich B – Fläche für Kompensationsmaßnahmen

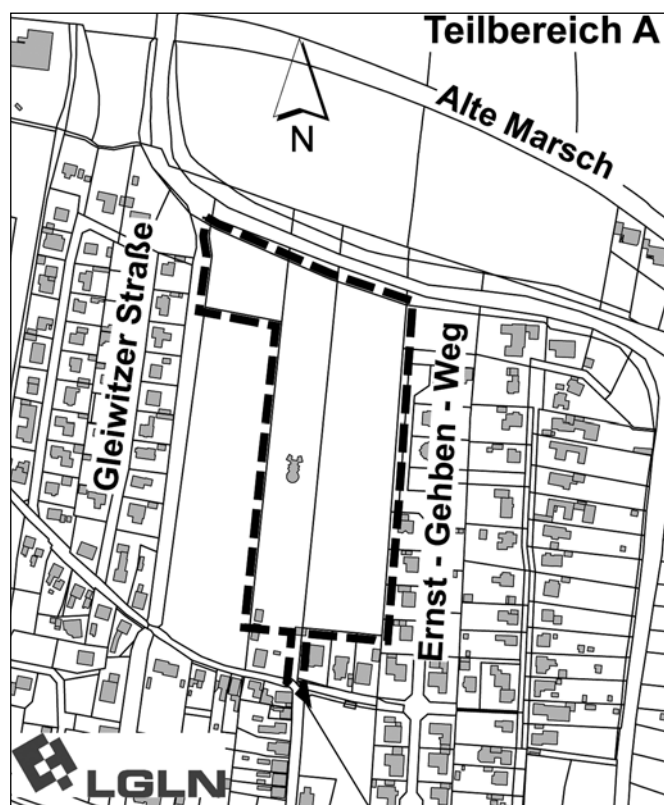
Im Norden durch den See Hahn Blink

Im Osten durch das Flurstück 9/1

Im Süden durch die K 4 - Wehdorf

Im Westen durch das Flurstück 5/11

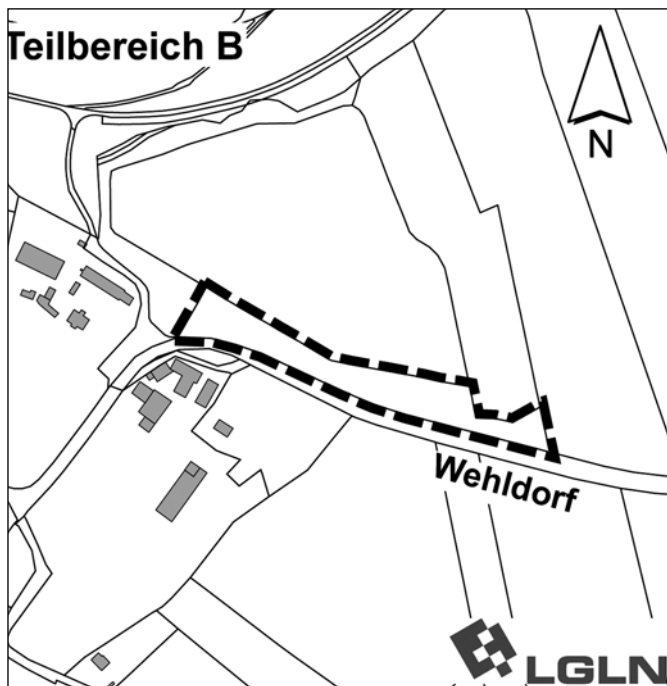
In den nachfolgenden Kartenausschnitten *) sind die Planbereiche unterbrochen schwarz umrandet.



Die Änderung des Flächennutzungsplanes und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cuxhaven wirksam.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsan-



sprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Cuxhaven, den 08. Februar 2018

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Getsch

*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für die Abdrucke die Benutzung von Ausschnitten aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

22.

HAUPTSATZUNG der Gemeinde Oberndorf, Landkreis Cuxhaven, vom 06. Februar 2018

Aufgrund der §§ 10, 11, 12 Abs. 1, 98 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 111 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Oberndorf in seiner Sitzung am 06. Februar 2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Gemeinde Oberndorf.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Land Hadeln an.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Oberndorf zeigt ein silbernes Wellenband (Oste) im grünen Felde im oberen Teil, das Wappen der von Broberger im unteren Teil.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind grün, silber und rot.
- (3) Die Flagge erhält die beiden Grundfarben grün und schwarz. Die obere Hälfte der Flagge ist grün, die untere schwarz. Das Wappen ist in der Mitte der Flagge angebracht.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Oberndorf, Landkreis Cuxhaven“.
- (5) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde Oberndorf ist nur mit Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert den Betrag von 2.500,00 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich im Sinne des § 34 NKomVG einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Angelegenheiten dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller/die Antragstellerin über die Art der Erledigung.
- (2) Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen bei der Gemeinde Oberndorf gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen und Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (3) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Oberndorf zum Gegenstand haben, sind ohne Beratung der Antragstellerin/dem Antragsteller mit Begründung zurückzugeben.

(5) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.

(6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(7) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates in Fällen der Absätze 3 bis 6.

§ 5

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven veröffentlicht.

(2) Die Bekanntmachung von umfangreichen Anlagen, insbesondere beschreibende und zeichnerische Darstellung von Plänen kann in der Weise vorgenommen werden, dass in der Bekanntmachung der Satzung oder Verordnung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Anlagen eingesehen werden können. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen und sonstige Bekanntmachungen sind in der Niederelbe-Zeitung zu veröffentlichen. Die Regelung über Ersatzbekanntmachungen gemäß Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Einwohnerunterrichtung und Einwohnerversammlungen

(1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner/die Einwohnerinnen in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner/die Einwohnerinnen in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner/die Einwohnerinnen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. März 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16. November 2011 außer Kraft.

Oberndorf, den 06. Februar 2018

Gemeinde Oberndorf
Der Bürgermeister
Horeis

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften
